

# **Ordnung Forschungskommission**

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 15.04.2015

## **§ 1 Aufgaben der Forschungskommission**

- (1) Aufgabe der Forschungskommission ist die Umsetzung der internen Forschungsförderung der Hochschule. Dazu gehören insbesondere:
  1. Beratung und Beschluss über Anträge auf Anrechnung des Lehrdeputats,
  2. Beratung und Beschluss über Anträge auf Forschungsfreitrimester,
  3. Beratung und Beschluss über Anträge zur Förderung durch den Forschungshaushalt sowie Aufstellung des Forschungshaushaltes der Hochschule.Dabei achtet die Kommission darauf, dass die Würdigung der Anträge und die Beschlüsse darüber den Standards der Qualitätssicherung entsprechen.
- (2) Die/Der Vorsitzende der Forschungskommission berichtet dem Senat einmal jährlich über die Arbeit der Kommission, insbesondere über die erfolgten Deputatsanrechnungen und die über den Forschungshaushalt verausgabten Projektmittel.

## **§ 2 Zusammensetzung und Bestellung**

- (1) Der Forschungskommission gehören an:
  1. die Rektorin/der Rektor,
  2. drei Professorinnen oder Professoren,
  3. eine weitere Professorin/ein weiterer Professor als Ersatzmitglied.
- (2) Die Professorinnen/Professoren werden durch den Rektor für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 3 Vorsitz und Sitzungen**

- (1) Den Vorsitz der Forschungskommission übernimmt die Rektorin/der Rektor. Sie/er kann ihre/seine Aufgaben, Rechte und Pflichten in der Forschungskommission einer Prorektorin/einem Prorektor übertragen.
- (2) Ordentliche Sitzungen der Forschungskommission finden mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt spätestens eine Woche vor der Sitzung per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der Übermittlung der Unterlagen.
- (3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen und den Mitgliedern binnen einer Woche nach der Sitzung per E-Mail zuzusenden.

## **§ 4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- (1) Jedes Mitglied der Forschungskommission ist stimmberechtigt.
- (2) Die Forschungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die/Der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums

zu Beginn der Sitzung fest. Wird die Kommission nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut einberufen, so ist sie in jedem Fall beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wird.

### **§ 5 Beschlussfassung und Befangenheit**

- (1) Beschlussfassungen erfolgen per Handzeichen.
- (2) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Stimmenenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Wird über den Antrag eines Kommissionsmitgliedes beraten und beschlossen, nimmt es an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

### **§ 6 Vertraulichkeit und Nichtöffentlichkeit**

- (1) Die Beratungen der Forschungskommission unterliegen der Vertraulichkeit.
- (2) Die Forschungskommission tagt nicht öffentlich.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.